

Weiterführende Informationen zur Entwicklung der Staatsquote erhalten Sie auch hier:

ARGE*nergie*

ARGEnergie e.V. Geschäftsstelle
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-384
Telefax 07321.328-181
info@argenergie.de
www.argenergie.de

ARGE*DV*

ARGE DV e.V. Geschäftsstelle
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim

Telefon 07321.328-120
Telefax 07321.328-181
info@argedv.de
www.argedv.de

Ihre Stromversorgung

**Informationsfaltblatt zur neuen Staatsquote
(Steuern-, Abgaben- und Umlagelast),
gültig ab 01.01.2018**



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Strompreis für einen Haushaltskunden in Deutschland setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- ✓ Energieerzeugung, -beschaffung und -lieferung, inkl. Vertriebs- und Marketingkosten
- ✓ Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (Netzentgelte)
- ✓ Staatsquote (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Den mit Abstand größten Preisbestandteil bilden mit in der Regel über 50% die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen, die sich immer zum 01.01. eines Jahres ändern.

Mit diesem Falblatt möchten wir Ihnen die zum 01.01.2018 wirksam werdenden Änderungen des staatlichen Anteils in Deutschland vorstellen und Sie über die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr informieren.

Wir beginnen mit einer zusammenfassenden Übersicht für einen durchschnittlichen Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh/Jahr, wohnhaft in Stuttgart:

Gültig ab: Preisbestandteile	3.500 kWh/a		Veränderung in Cent/kWh
	2017 in Cent/kWh	2018 in Cent/kWh	
EEG-Umlage	6,880	6,792	-0,088
KWK-Umlage	0,438	0,345	-0,093
§ 19 StromNEV-Umlage	0,388	0,370	-0,018
Offshore-Haftungsumlage	-0,028	0,037	0,065
abLa-Umlage	0,006	0,011	0,005
Konzessionsabgabe	2,390	2,390	0,000
Stromsteuer	2,050	2,050	0,000
Mehrwertsteuer (MwSt.)	2,304	2,279	-0,025
Summe Staatsquote	14,428	14,274	-0,154

Entwicklung: Die Staatsquote sinkt zum 01.01.2018 gegenüber dem Vorjahr in Summe um brutto -0,154 Cent/kWh (netto -0,129 Cent/kWh). Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei brutto -5,37 EUR/Jahr (netto -4,52 EUR/Jahr).

Nähere Informationen zu den einzelnen Steuern, Abgaben und Umlagen erhalten Sie nachfolgend:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Entwicklung: Zum 01.01.2018 sinkt die EEG-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 6,880 Cent/kWh auf 6,792 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto -3,08 EUR/Jahr, zzgl. 19 % MwSt.

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Förderung: Im EEG ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Erdwärme, Biomasse oder Photovoltaik geregelt (sogenannte EEG-Vergütung).

Finanzierung: Die Finanzierung der für diese Stromerzeugungen zu zahlenden Vergütungen erfolgt über ein Umlageverfahren und wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen (sogenannte EEG-Umlage).

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Entwicklung: Zum 01.01.2018 sinkt die KWK-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,438 Cent/kWh auf 0,345 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto -3,25 EUR/Jahr, zzgl. 19 % MwSt.

Zweck des Gesetzes ist es, die Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutz zu erhöhen.

Förderung: Im KWK-G ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen geregelt (sogenannte KWK-Vergütung).

Finanzierung: Ähnlich dem EEG wird die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten in vorgenannter Höhe) umgelegt (sogenannte KWK-Umlage).

§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Entwicklung: Zum 01.01.2018 sinkt die § 19 StromNEV-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,388 Cent/kWh auf 0,370 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto 0,63 EUR/Jahr, zzgl. 19 % MwSt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten.

Subvention: Nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhalten Industrieunternehmen, unter bestimmten Voraussetzungen, auf Antrag reduzierte Netzentgelte.

Finanzierung: § 19 Abs. 2 StromNEV regelt ferner, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiungen im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog § 26 KWK-G ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen.

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Entwicklung: Zum 01.01.2018 steigt die Offshore-Haftungsumlage gegenüber dem Vorjahr von netto -0,028 Cent/kWh auf 0,037 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto 2,28 EUR/Jahr, zzgl. 19 % MwSt.

Ziel: Mit der Offshore-Haftungsumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen.

Haftungsregelung: Über die Offshore-Haftungsumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90 % der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt.

Finanzierung: Über die Offshore-Haftungsumlage wird die Haftung auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (in vorgenannter Höhe, sofern kein Entlastungsgrund vorliegt) auf die jeweils verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV)

Entwicklung: Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Zum 01.01.2018 steigt die abLa-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,006 Cent/kWh auf 0,011 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Haushaltskunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto 0,18 EUR/Jahr, zzgl. 19 % MwSt.

Konzessionsabgabe (KA)

Entwicklung: Zum 01.01.2018 gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

Bei der KA handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die Höhe der KA ist abhängig von der Einwohnerzahl des Ortes.

Stromsteuer

Entwicklung: Zum 01.01.2018 gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet.

Mehrwertsteuer (MwSt.)

Entwicklung: Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch die jeweils gültige Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist. Allein hieraus ändert sich der Mehrwertsteueranteil wie folgt: Zum 01.01.2018 liegt die Veränderung für einen durchschnittlichen Haushaltskunden gegenüber dem Vorjahr bei -0,87 EUR/Jahr.

Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % wird natürlich auch auf den Energiepreis und den staatlich regulierten Netzentgeltanteil des Strompreises erhoben und liegt deshalb in Summe über dem hier ausgewiesenen Wert. Der Stromlieferant führt die Mehrwertsteuer in Summe an das Finanzamt ab.

Für Fragen steht Ihnen sicherlich Ihr Energielieferant oder Ihr Netzbetreiber gerne zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüre ist Bestandteil der Aufklärungsarbeit „Strompreisbestandteile - mehr Transparenz über Steuern, Abgaben und Umlagen innerhalb der Stromwirtschaft“ und ist ein Service der Verbände ARG Energie e.V. und ARGE DV e.V.

Mit freundlichen Grüßen

ARG Energie e.V.
ARGE DV e.V.